



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2823 od. 2699
DVR: 0000019

GZ 603.855/0-V/A/5/99

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Sachbearbeiter
Dr. Martin Hiesel

Klappe
4233

Ihre GZ/vom
167.548/1-II/B/6/99
28. Jänner 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die statistische Erfassung von Straßenverkehrsunfällen (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz - StVUG)

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem mit do.oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 3 Abs. 1:

Der in der Z 18 verwendete Begriff der „Sondererhebungen“ ist inhaltlich kaum determiniert, sodaß im Hinblick auf das in Art. 18 Abs. 1 B-VG verankerte Legalitätsprinzip verfassungsrechtlich bedenklich erscheint.

Zu § 3 Abs. 1 Z 15 und 16:

Das Erhebungsmerkmal „personenbezogene Angaben“ ist zu unkonkret. Es wird daher angeregt, schon im Gesetz diese Angaben festzuschreiben. Weiters sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass es sich nur um Personenkategorien, also um anonymisierte Daten handelt.

Zu § 5 Abs. 1 erster Satz:

Im ersten Satz dieser Bestimmung sollte nach dem Wort „Daten“ die Wendung „, erforderlichenfalls auch“ eingefügt werden. Damit wäre klargestellt, daß eine Mitwirkung von am Unfallort anwesenden Personen an den Erhebungen der unfallbezogenen Daten nur dann stattzufinden hat, wenn dies zur Erhebung der Daten tatsächlich erforderlich ist. Sowohl im Katalog der Erhebungsmerkmale des § 3 Abs. 1 als auch des § 4 Abs. 1 finden sich Daten, die die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch ohne Mitwirkung von am Unfallort anwesenden Personen ermitteln können (zB Art der Straße, Örtlichkeit, Fahrbahnbelag etc.).

Die Bedeutung der Erwähnung von Sachverständigen in der demonstrativen Aufzählung erscheint unklar. Im Zusammenhang mit Abs. 2, der eine unbegrenzte Mitwirkungspflicht vorsieht, kommt bei verfassungskonformer Interpretation wohl nur eine Verpflichtung der am Unfallort anwesenden Sachverständigen in Betracht, im gleichen Umfang wie andere Personen bei der Datenerhebung mitzuwirken. Eine Pflicht dieser Personen, in ihrer Eigenschaft als Sachverständige unentgeltlich Gutachten erstellen zu müssen, würde im Hinblick auf den Gleichheitssatz Bedenken aufwerfen.

Zu § 5 Abs. 1 zweiter Satz:

Die Regelung des § 5 Abs. 1 zweiter Satz, die eine von ihrem Wortlaut her unbeschränkte Mitwirkungspflicht an der Datenerhebung von am Unfallort anwesenden Personen vorsieht, erscheint verfassungsrechtlich nicht völlig unbedenklich. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 90 Abs. 2 B-VG (vgl. zB VfSlg. 9950/1984, 11829/1988 und 12454/1990) sind Auskunftspflichten dann verfassungswidrig, wenn sie dazu dienen, einer Behörde Informationen über ein strafbares

Verhalten des Auskunftspflichtigen zu verschaffen. Dies könnte im Rahmen der vorgesehenen Regelung für am Unfallort anwesende Verursacher eines Verkehrsunfalls der Fall sein. Im Hinblick auf das Erkenntnis VfSlg. 11549/1987, in dem der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen hat, daß gegen die Meldepflicht nach § 4 Abs. 2 StVO auch unter dem Aspekt des Abs. 90 Abs. 2 B-VG keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, weil diese Regelung nicht den Zweck verfolgt, den einer strafgerichtlich oder verwaltungsstrafbehördlich ahndbaren Tat Verdächtigen festzustellen, erscheint jedoch eine verfassungskonforme Deutung der in Aussicht genommenen Gesetzesbestimmung möglich. Gleichwohl wird empfohlen, durch entsprechende Ausführungen zumindest in den Materialien klarzustellen, daß der Zweck der vorgesehenen Mitwirkung darin liegt, statistische Daten über den Verkehrsunfall zu erheben und nicht Informationen zum Zwecke allfälliger Strafverfolgung daran beteiligter Personen zu sammeln.

Weiters wird angeregt, die Mitwirkungspflicht durch das Kriterium der Zumutbarkeit einzuzgrenzen. Die Auferlegung einer solchen Pflicht erscheint in bestimmten Fallkonstellationen - etwa bei schweren Verkehrsunfällen, in denen Personen unter Schock stehen - kaum zumutbar und somit im Hinblick auf das aus dem Gleichheitssatz erfließende allgemeine Sachlichkeitsgebot verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu § 5 Abs. 2:

Zu dieser Bestimmung ist anzumerken, daß die Verantwortung für die Zulässigkeit einer Übermittlung immer beim Übermittlungsabsender liegt. § 5 Abs. 2 zweiter Satz erscheint insofern konkretisierungsbedürftig, als angegeben werden müßte, wie die Übereinstimmung mit dem ÖSTAT zu erfolgen hat und welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist abschließend auf sein Rundschreiben vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, hin. In diesem Rundschreiben werden insbesondere die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsrundschreiben

zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme sowohl in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln als auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischen Post an die folgende Adresse zu senden:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

11. März 1999
Für den Bundeskanzler:
i.V. DOSSI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

V/A/5 90.01 Straßenverkehrsrecht



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2823 od. 2699
DVR: 0000019

GZ 603.855/0-V/A/99

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die statistische Erfassung von Straßenverkehrsunfällen (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz - StVUG);
Begutachtungsverfahren

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1991 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

11. März 1999
Für den Bundeskanzler:
i.V. DOSSI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: